



Häufig gestellte Fragen zur Förderung im Spezifischen Programm „Zusammenarbeit“ (Cooperation)

Wodurch ist die europäische Forschungsförderung im Bereich der Verbundforschung charakterisiert?

Die europäische Forschungsförderung soll ihren Beitrag leisten zur Wettbewerbsfähigkeit und zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung Europas. Projekte müssen ergebnisorientiert sein, wobei die Qualität der Forschungsarbeiten, das Management der europäischen Projekte und die Nutzung und Verwertung der Ergebnisse im Vordergrund stehen. In diesem Zusammenhang ist die Einbindung von Industrieunternehmen mit dem Schwerpunkt auf Kleine und Mittelständische Unternehmen empfehlenswert, und teilweise zwingend erforderlich.

Welche Grundbedingungen sind für eine Teilnahme am Programm „Zusammenarbeit“ zu erfüllen?

Im Rahmen der europäischen Verbundforschung werden Projekte gefördert werden, die von einer Gruppe von Forschungszentren, Hochschulen oder Unternehmen aus mehreren (mind. drei) verschiedenen Mitgliedstaaten oder an das Rahmenprogramm assoziierte Länder durchgeführt werden. In bestimmten Fällen können sogenannte Anträge für Unterstützungsmaßnahmen („support actions“) einen Einzelantragsteller haben, an den Projekten müssen aber in der Regel andere europäische Partner beteiligt sein.

Die Arbeitsprogramme geben Projektthemen vor. Kann auch Förderung für eigene Projektideen beantragt werden?

Forschungsprojekte müssen eng den thematischen und formalen Vorgaben der Arbeitsprogramme folgen, die mit jeder Ausschreibung, die in der Regel jährlich erfolgen, veröffentlicht werden. Die ‚topics‘ der Arbeitsprogramme beschreiben die inhaltlichen Erfordernisse an die zu leistenden Arbeiten und das Förderinstrument wie „Kleines/mittelgroßes Projekt“ oder „Große Projekte“ einhergehend mit der jeweils zur Verfügung stehenden Fördersumme.

Können von einer Einrichtung mehrere Projektanträge zu einer Ausschreibung eingereicht werden?

Ja. Sowohl Einrichtungen als auch Forscher können an mehreren Projekten der Verbundforschung teilnehmen. Dies betrifft selbstverständlich auch die Teilnahme an anderen Programmen und Maßnahmen des Rahmenprogramms.

Wo und wann können Projektanträge eingereicht werden?

Projektanträge können nur nach Veröffentlichung von Ausschreibungen eingereicht werden. Im 7. Rahmenprogramm erfolgen die Aufrufe in der zweiten Julihälfte des Jahres. Die Einreichung von Anträgen erfolgt ausschließlich elektronisch mit dem Electronic Proposal Submission Service (EPSS) im Internet. Die elektronischen Antragsstellung wurde mittlerweile in das „Teilnehmerportal“ der Generaldirektion Forschung ([„Participant Portal“](#)) integriert.



Im Arbeitsprogramm gibt es ein Forschungsthema, für das man einen Antrag einreichen möchte. Wo können Partner für einen Projektantrag gefunden werden?

Grundsätzlich ist die Frage zu stellen, ob eine Partnersuchmaschine für die Bildung eines Forschungskonsortiums für ein spezifisches Projekt wirklich sinnvoll ist. Eine Möglichkeit potentiell Interessierte zu finden ist die Recherche bereits geförderter EU – Projekte über die Webseite des [Forschungsinformationsdienstes CORDIS](#). Seit einigen Jahren werden im Rahmen von Informationsveranstaltungen zum 7. Rahmenprogramm auch sog. ‚Brokerage events‘ angeboten, bei denen Kontakte zu potentiellen Partner für Zusammenarbeiten in EU Projekten hergestellt werden können. Der Europäische Forschungsinformationsdienst bietet über seine Webseite die Partnersuche oder Partnerangebote für europäische Projekte an. Daneben gibt es auch Beispiele für thematische Partnersuchseiten im Internet, z.B. für den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien bietet das Netzwerk der nationalen Kontaktstellen „[IST-Idealist](#)“ oder im Bereich der Gesundheitsforschung mit KMU die [Fitforhealth – Initiative](#).

Müssen Unternehmen an Projekten im Programm „Zusammenarbeit“ teilnehmen?

Nicht zwingend, aber in nahezu allen „topics“ der Arbeitsprogramme ist eine Teilnahme von Unternehmen erforderlich. Zielvorgabe für das Spezifische Programm „Zusammenarbeit“ ist die Verwendung von 15% des Haushaltes von über 32 Mrd. € für die Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen, die an den F&E – Projekten beteiligt sind. In den Arbeitsprogrammen gibt es aber auch Vorgaben, die eine weitaus höhere Unternehmensbeteiligung als Teilnahmekriterium nennen.

Müssen Forschungseinrichtungen aus den mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten der EU an einem „Cooperation“- Projekt teilnehmen?

Nein. Ein Forschungskonsortium sollte nur Partner umfassen, die einen Beitrag zum Gelingen des Projektes und zu einem hochwertigen Projektergebnis leisten werden. Die Teilnahme von Forschungszentren, Hochschulen und Unternehmen aus den neuen Mitgliedstaaten ist sicherlich wünschenswert, hat aber auf die Förderentscheidungen keinen Einfluss. Im Gegenteil, kann die Einbeziehung von „Alibipartnern“ eher negative Auswirkungen auf die Begutachtung haben.

Was sind Assoziierte Länder?

An das Rahmenprogramm assoziierte Länder haben mit der EU ein Abkommen für die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit geschlossen, das auch die Zahlung eines Beitrags in den Haushalt des Rahmenprogramms vorsieht. Assoziierte Länder haben damit im Rahmenprogramm die gleichen Rechte und Pflichten wie EU Mitgliedstaaten. Assoziierte Länder sind: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Island, Israel, Kroatien, Liechtenstein, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Norwegen, Schweiz, Serbien, Türkei (Stand Dezember 2010).



Können nur Einrichtungen aus EU Mitgliedstaaten und Assoziierten Ländern an „Cooperation“-Projekten teilnehmen?

Nein. Außer den Mitgliedstaaten der Union und den Assoziierten Ländern können auch die Partnerländer für die Internationale Zusammenarbeit (International Cooperation Partner Countries / ICPC). Diese Länder können grundsätzlich auch Fördergelder aus dem Rahmenprogramm erhalten. Grundsätzlich ist aber auch die Einbeziehung von Forschern aus allen Drittstaaten, einschließlich der Industrieländer, möglich und in einigen Themen sogar erforderlich. Während der Durchführung des Rahmenprogramms wurden auch vermehrt gemeinsame Aufrufe veröffentlicht, die bilateral die Zusammenarbeit von Gruppen aus Europa und jeweiligen Drittstaaten wie China, Indien, Brasilien oder Russland beinhalten. Dabei fördert die EU die europäischen Wissenschaftler, das jeweilige Drittland stellt die finanzielle Förderung seiner Wissenschaftler zur Verfügung.

Wer begutachtet die Projekte und wer trifft die Förderentscheidungen?

Die Begutachtung von Projekten wird von externen Sachverständigen vorgenommen. Jedes Projekt wird dabei von mindestens drei Einzelgutachtern bewertet, die Endbegutachtung findet dann statt in thematischen Panels, die mit externen Gutachtern besetzt sind. Formal trifft die Europäische Kommission die Förderentscheidungen, in der Regel folgt sie aber den Begutachtungsergebnissen und den Rankinglisten, die von den Panels erstellt wurden.

Wie hoch sind ist die Förderung für „Cooperation“-Projekte? Gibt es Obergrenzen bei der Beantragung von Fördermitteln?

Das Rahmenprogramm gibt keine einheitlich Förderhöhe für Zusammenarbeitsprojekte vor. Die Höhe der Förderung unterscheidet sich zwischen der thematischen Bereichen und der Form des Projektes, die in den jeweiligen Arbeitsprogrammen vorgegeben ist. Sehr allgemein gesagt, können die Finanzbeiträge der Europäischen Union für kleine und mittelgroße Projekte zwischen 2 – 6 Mio. € liegen, für große Projekte, teils weit über 6 oder 8 Mio. €.

Zu beachten ist, dass die in den Arbeitsprogrammen genannten Obergrenzen für die Instrumente ein formales Auswahlkriterium darstellen. Anträge, die die vorgegebene Summe überschreiten, sind nicht förderwürdig, und werden vom weiteren Begutachtungsverfahren ausgeschlossen.

Welche Kosten werden von der EU erstattet?

Die von der europäischen Union gewährte Finanzhilfe kann für sog. Direkte Kosten wie Personalkosten, Verbrauchsmaterial, Abschreibungen auf Investitionen für Geräteanschaffungen, Reise- und Aufenthaltskosten verwendet werden. Diese Kosten beziehen sich auf die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten als auch auf das Projektmanagement sowie Kosten, die im Rahmen der Verwertung und Nutzung der Projektergebnisse anfallen. Indirekte Kosten wie etwa Overhead, allgemeine Struktur- und Unterhaltskosten sind auch erstattungsfähig.



Als nicht erstattungsfähige Kosten soll hier nur Mehrwertsteuer genannt sein, die im Rahmen der Projektdurchführung anfällt.

Die europäische Forschungsförderung basiert auf dem Prinzip der Kostenteilung. So können grundsätzlich 50% der Gesamtkosten eines Projektes erstattet werden. Öffentliche Einrichtungen, Hochschulen, Forschungsorganisationen und KMU können 75% der direkten Kosten decken. Da die Union eine zusätzliche Pauschale von 60% für indirekte Kosten zahlt, ist der Unionsbeitrag in der Realität für diese Einrichtungen kostendeckend.

Ansprechpartner

TP 1 Health	Ingo Trempeck 0049-228-95-997-21 itr(at)kowi.de
TP 2 Food	Ingo Trempeck 0049-228-95-997-21 itr(at)kowi.de
TP 3 ICT	Monika Goergen 0049-228-95-997-24 mmg(at)kowi.de
TP 4 NMP	Dieter Dollase 0032-2-548-02-13 dd(at)kowi.de
TP 5 Energy	Isabel Strauß 0032-2-548-02.22 is(at)kowi.de
TP 6 Environment	Isabel Strauß 0032-2-548-02-22 is(at)kowi.de
TP 7 Transport	Dieter Dollase 0032-2-548-02-13 dd(at)kowi.de
TP 8 SSH	Victoria Llobet 0032-2-584-02-20 vl(at)kowi.de
TP 10 Security	Monika Goergen 0049-228-95-997-24 mmg(at)kowi.de